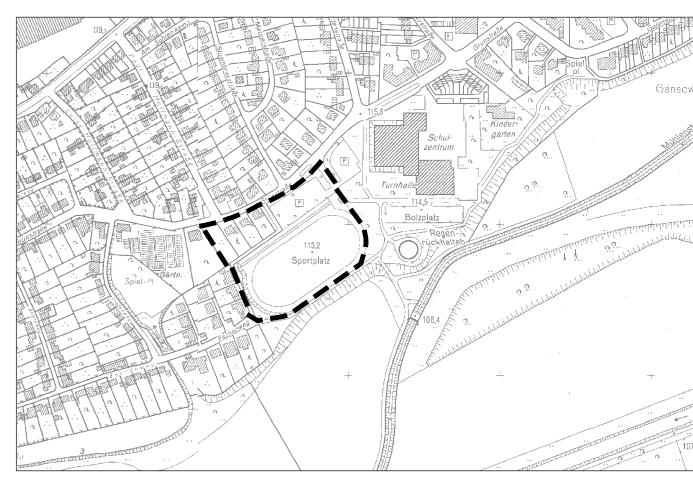


- 2. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1
- Baugrenzen und der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig.

- als Dachform auf Wohngebäuden nur Sattel- und Walmdächer und ausnahmsweise gegeneinander gesetzte Pultdächer oder Zeltdächer mit einer Dachneigung von 30-
- aneinandergrenzende Doppelhaushälften mit gleichen Fassadenmaterialien und der
- mit Ausnahme von Solaranlagen und Dachflächenfenstern glasierte und metallische
- Im Bereich der Sportplatzfläche ist im Gründungsplanum eine Grundwasserbeein-flussung zu erwarten. Im Gründungsniveau der Gebäude sind daher geeignete
- 2. Im südöstlichen Geltungsbereich (Bohrsondierung 4) liegen tiefreichende Auffüllungen aus Feinsanden vor. Bei Gebäudegründungen sollten hier ingenieur-geologische
- der vorhandenen Sportplatzasche, der Schwarzdecke und der Tragschicht unterhalb des Parkplatzes als Tragschichtmaterialien für die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen, privaten Stellplätze und Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist nicht zulässig; eine Wiederverwertung der Schwarzdeckenmaterialien im Straßenoberbau als bitumen-

"Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel"



Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in der zur Zeit geltenden Fassung Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in der zur Zeit geltenden Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der zur Zeit